



# Reglement der Sparen-3-Stiftung

Juni 2025



Walliser  
Kantonalbank

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Artikel 1 – Zweck	3
Artikel 2 – Sparen-3-Leistungen	3
Artikel 3 – Einzahlungen	3
<b>II. Vorsorgeformen</b>	<b>3</b>
Artikel 4 – Anhäufung von Spar- und Anlagekapital	3
Artikel 5 – Eröffnung eines Vorsorgesparkontos	3
Artikel 6 – Anlagen	3
Artikel 7 – Todes- und/oder Invaliditätsrisiko-Vorsorgepolice	3
Artikel 8 – Abtretung und Verpfändung	3
<b>III. Verwaltung der Stiftung</b>	<b>3</b>
Artikel 9 – Stifterin	3
Artikel 10 – Vermögensaufstellung und Steuerbescheinigung	3
<b>IV. Auszahlung der Leistungen</b>	<b>3</b>
Artikel 11 – Auszahlung der Leistungen	3
Artikel 12 – Begünstigte	4
<b>V. Freizügigkeit, Beendigung des Sparen-3-Vertrags</b>	<b>4</b>
Artikel 13 – Freizügigkeit	4
<b>VI. Pflichten des Vorsorgenehmers</b>	<b>4</b>
Artikel 14 – Steuerliche Pflichten	4
Artikel 15 – Meldepflichten	4
Artikel 16 – Gebühren	4
Artikel 17 – Beanstandungen	4
<b>VII. Gesetzliche und reglementarische Änderungen</b>	<b>4</b>
Artikel 18 – Änderungen	4
<b>VIII. Sonstige Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Artikel 19 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
Artikel 20 – Datenschutz	5
Artikel 21 – Inkrafttreten	5

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 – Zweck

Gemäss ihren Statuten bezweckt die Stiftung die Ansammlung von Vorsorgekapital im Sinne von Art. 82 BVG, dessen Anlage und Verwaltung zu möglichst vorteilhaften Konditionen.

### Artikel 2 – Sparen-3-Leistungen

Zu diesem Zweck bietet die Stiftung, gestützt auf das vorliegende Reglement, das Anlagereglement sowie die anwendbaren gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, den einzelnen privaten Vorsorgenehmern Sparen-3-Leistungen im Rahmen einer Sparen-3-Vorsorgevereinbarung an, die sie mit jedem Vorsorgenehmer abschliesst.

Die Stiftung nimmt die Dienste der Stifterin, der Walliser Kantonalbank (die «Bank» oder die «Stifterin») und gegebenenfalls anderer Organisationen oder Institutionen, die mit dieser verbunden sind, in Anspruch, um die Vorsorgekonten und -depots zu verwalten, Anlagelösungen anzubieten und gegebenenfalls zu verwalten sowie die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen.

### Artikel 3 – Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer bestimmt frei über die Regelmässigkeit und Höhe der Einzahlungen. Der Vorsorgenehmer kann auch Beitragslücken gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zurückkaufen. Die Anträge müssen spätestens am 30. November des laufenden Jahres eingereicht werden.

Damit die Einzahlungen steuerlich abzugsfähig sind, müssen sie so einbezahlt werden, dass die Verbuchung bis zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann. Rückwirkende Einzahlungen sind nicht zulässig.

## II. Vorsorgeformen

### Artikel 4 – Anhäufung von Spar- und Anlagekapital

Jedes Sparen-3-Konto bezweckt die Anhäufung von Sparkapital auf individuellen Vorsorgekonten. Ausserdem hat der Vorsorgenehmer gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, wie im Anlagereglement der Stiftung ergänzt und präzisiert, das Recht, einen Teil seines Vorsorgekapitals in Wertschriften anzulegen.

Zudem hat er die Möglichkeit, das Sparen-3-Konto durch den Abschluss einer Todes- und/oder Invaliditätsrisikoversicherung bei einer schweizerischen Versicherungseinrichtung zu ergänzen.

Schliesslich kann der Vorsorgenehmer aufgrund der gesetzlichen Vorschriften das Vorsorgekapital ganz oder teilweise für den Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf verwenden (siehe dazu Artikel 8).

### Artikel 5 – Eröffnung eines Vorsorgesparkontos

Die Stiftung eröffnet bei der Bank ein Vorsorgesparkonto auf den Namen des jeweiligen Vorsorgenehmers, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt.

Diese Guthaben werden zu einem Zinssatz angelegt, der vom Stiftungsrat aufgrund der von der Bank angebotenen Konditionen festgelegt wird.

### Artikel 6 – Anlagen

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, das Kapital für den Erwerb von Anteilen von Kollektivanlagen oder anderen vom Stiftungsrat genehmigten und gemäss den Bestimmungen der BVV3 und dem Anlagereglement der Stiftung verwalteten Anlagen zu verwenden.

Die bei der oder über die Bank getätigten Anlagen unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, dem Anlagereglement der Stiftung sowie den auf die jeweilige Anlageform anwendbaren Spezialregeln.

Die Verwaltungskosten und andere mit den Anlagen verbundene Kosten gehen zu Lasten des Vorsorgenehmers. Die geltenden Tarifkonditionen sind jederzeit unter dem Link <https://www.wkb.ch/tarife-Anlageloesungen> oder werden auf

Anfrage bei den betreffenden Fondsleitungen mitgeteilt.

Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer. Es gibt weder eine Garantie für den Erhalt des Kapitalwertes noch für einen Mindestzins. Bei einem Liquiditätsengpass verkauft die Stiftung die Anlagen.

### Artikel 7 – Todes- und/oder Invaliditätsrisiko-Vorsorgepolice

Der Vorsorgenehmer kann seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Todes- und/oder Invaliditätsrisikoversicherung bei einer schweizerischen Versicherungseinrichtung ergänzen.

Die Stiftung zahlt die Prämien direkt an die Versicherungsgesellschaft durch Belastung des Kontos des Vorsorgenehmers. Diesem Konto werden hingegen allfällige Retrozessionen oder Gewinnbeteiligungen gutgeschrieben.

### Artikel 8 – Abtretung und Verpfändung

Solange die Leistungen nicht fällig sind, kann der Leistungsanspruch weder abgetreten noch verpfändet werden.

Der Anspruch auf Altersleistungen kann verpfändet werden, um dem Versicherten zu ermöglichen:

- Wohneigentum für den eigenen Bedarf zu erwerben,
- die Amortisation einer auf solchem Wohneigentum lastenden Hypothekarschuld aufzuschieben.

Die Altersleistung kann auch vorzeitig ausgezahlt werden, um:

- Wohneigentum für den eigenen Bedarf zu erwerben oder zu bauen;
- Beteiligungen am Wohneigentum für den eigenen Bedarf zu erwerben;
- Hypothekarkredite zurückzuzahlen.

Eine solche Auszahlung kann nur alle fünf Jahre beantragt werden.

Ist die versicherte Person verheiratet oder durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden, so sind Auszahlungen oder Verpfändungen nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners zulässig.

## III. Verwaltung der Stiftung

### Artikel 9 – Stifterin

Der Stiftungsrat beauftragt die Stifterin mit der Geschäftsführung der Stiftung.

Am Ende jedes Geschäftsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, legt die Stifterin dem Stiftungsrat Rechenschaft über ihre Geschäftsführung ab.

Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, die zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind, und legt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.

### Artikel 10 – Vermögensaufstellung und Steuerbescheinigung

Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer jährlich eine Vermögensaufstellung und eine Steuerbescheinigung zuhanden der zuständigen Steuerbehörde aus.

Die für den Vorsorgenehmer bestimmte Vermögensaufstellung gibt auch Auskunft über die getätigten Anlagen, die Bewegungen, die Renditen und die bezahlten Versicherungsprämien. Für die Transaktionen werden keine separaten Anzeigen erstellt.

## IV. Auszahlung der Leistungen

### Artikel 11 – Auszahlung der Leistungen

Die Altersleistungen können frühestens 5 Jahre vor Erreichen des regulären AHV-Rentenalters ausgezahlt werden. Sie werden spätestens dann fällig, wenn der Versicherte das reguläre AHV-Rentenalter erreicht.

Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er auf Wunsch weiterhin Beiträge einzahlen und die Auszahlung der Leistungen bis höchstens 5 Jahre ab dem regulären AHV-Rentenalter aufschieben.

Erteilt der Vorsorgenehmer der Vorsorgestiftung nach Ablauf der Vorsorgevereinbarung keine Überweisungsanweisung, so behält sich die Stiftung vor, die fällig gewordenen Leistungen auf ein unverzinstes Kontokorrentkonto bei der Stifterin zu überweisen.

Eine vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen ist möglich, wenn das Vorsorgeverhältnis aus einem der folgenden Gründe aufgelöst wird:

- a) Der Vorsorgenehmer bezieht eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung und das Invaliditätsrisiko ist nicht versichert.
- b) Der Vorsorgenehmer verwendet das Vorsorgekapital für den Einkauf von Beiträgen in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform.
- c) Der Vorsorgenehmer nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge oder er nimmt eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit auf. Der Bezug ist innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme oder Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich.
- d) Der Vorsorgenehmer verlässt die Schweiz endgültig.

Für die Auszahlung allfälliger Risikoversicherungsleistungen sind die Bestimmungen des Versicherungsvertrags zu beachten. Ist die versicherte Person verheiratet oder durch eine eingetragene Partnerschaft verbunden, so sind die oben genannten Auszahlungen in den Fällen a, c und d nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners zulässig.

Bei einer Scheidung kann das gesamte oder ein Teil des Vorsorgeguthabens per Gerichtsentscheid vom Vorsorgenehmer an seinen Ehegatten abgetreten werden.

Sobald die Bedingungen erfüllt sind, zahlt die Stiftung die Leistungen innerhalb von 35 Tagen aus.

#### **Artikel 12 – Begünstigte**

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
  - 1) der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner;
  - 2) die direkten Nachkommen sowie die Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit ihr die letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft gebildet hatte oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat;
- 3) die Eltern;
- 4) die Geschwister;
- 5) die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann unter den in Absatz 1, Buchstabe b, Ziffer 2 genannten Personen einen oder mehrere Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz 1, Buchstabe b, Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Sind mehrere Personen desselben Personenkreises gleichzeitig Begünstigte des Vorsorgekapitals, so gehört es ihnen zu gesamter Hand. Ihren Leistungsanspruch müssen sie gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Vertreter geltend machen.

#### **V. Freizügigkeit, Beendigung des Sparen-3-Vertrags**

##### **Artikel 13 – Freizügigkeit**

Die Freizügigkeit, d.h. die Möglichkeit zum Transfer des Vorsorgekapitals zu anderen anerkannten Einrichtungen, die ebenfalls der beruflichen Vorsorge oder der steuerbegünstigten Selbstvorsorge dienen, ist gewährleistet.

In diesem Fall muss der Vorsorgenehmer die mit der Stiftung abgeschlossene Sparen-3-Vorsorgevereinbarung unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist kündigen.

Auf Entscheid der Stiftung und gegen Erhebung einer Kündigungsgebühr kann ein Transfer auch vor dieser Frist erfolgen.

#### **VI. Pflichten des Vorsorgenehmers**

##### **Artikel 14 – Steuerliche Pflichten**

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen, die ihm im Zusammenhang mit seinen steuerpflichtigen Guthaben und Einkünften aller Art aus seiner Beziehung mit der Stiftung während der gesamten Dauer dieser Beziehung obliegen.

Er entbindet die Stiftung von ihrer Geheimhaltungspflicht gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Behörden und ermächtigt die Stiftung, ihnen die notwendigen Informationen auf Verlangen und unaufgefordert zu übermitteln, wenn die schweizerische Gesetzgebung und die Abkommen zwischen der Schweiz und seinem Wohnsitzland die Möglichkeit eines Informationsaustausches vorsehen oder eine solche Offenlegung vorschreiben.

##### **Artikel 15 – Meldepflichten**

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung jede Adressen- oder Zivilstandsänderung zu melden. Die Stiftung lehnt jegliche Haftung für die Folgen ab, die sich aus unvollständigen oder unterlassenen Angaben in diesem Zusammenhang ergeben können.

##### **Artikel 16 – Gebühren**

Für die Bearbeitung von Vorsorgefällen wird eine Dossiergebühr erhoben, welche im Anhang zu den Gebühren dieses Reglements beschrieben ist.

Für die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlos gewordenen oder von unbekanntem Vorsorgenehmern stammenden Vermögenswerten kann die Stiftung eine jährliche Verwaltungsgebühr erheben.

Zusätzlich wird monatlich eine Kontoführungsgebühr erhoben. Bei Verwaltungsarbeiten, die einen besonderen Aufwand erfordern, kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die geltenden Tarifkonditionen sind jederzeit unter dem Link <https://www.wkb.ch/wkb-spesentarif> einsehbar und/oder werden auf Anfrage bei der Stifterin mitgeteilt.

Die Stiftung kann die Tarifkonditionen jederzeit ändern. Die Bekanntgabe von Änderungen kann auf dem Zirkularweg, durch Auflegen von Broschüren oder durch jedes andere von der Stiftung als geeignet erachtete Mittel erfolgen.

##### **Artikel 17 – Beanstandungen**

Beanstandungen, die von der Stiftung übermittelte Dokumente betreffen, müssen innerhalb von 30 Tagen eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Dokumente als genehmigt.

#### **VII. Gesetzliche und reglementarische Änderungen**

##### **Artikel 18 – Änderungen**

Der Stiftungsrat behält sich vor, das vorliegende Reglement jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Vorsorgenehmer und der Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise mitgeteilt.

Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten und sind ab deren Inkrafttreten auf das vorliegende Reglement anwendbar.

## **VIII. Sonstige Bestimmungen**

### **Artikel 19 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung oder Durchsetzung dieses Reglements unterliegen dem Schweizer Recht.

Der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Sitten.

### **Artikel 20 – Datenschutz**

Die Stiftung sammelt und bearbeitet Personendaten über jeden Vorsorgenehmer und die mit ihm verbundenen Personen. Bei ihren Tätigkeiten, welche die Bearbeitung von Personendaten beinhalten, untersteht die Stiftung dem Datenschutzgesetz (DSG).

Die Bearbeitungen, die die Stiftung vornimmt, sind insbesondere durch die folgenden Zwecke gerechtfertigt:

- durch die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Vorsorgenehmer;
- durch die Erfüllung einer gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtung (insbesondere durch die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die Anwendung internationaler Finanzsanktionen und anderer Embargo-massnahmen sowie durch die Bestimmung des Steuerstatus des Vorsorgenehmers);
- oder zur Verfolgung eines ihrer berechtigten Interessen.

Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, mit der Bank und den dieser angeschlossenen Organisationen oder Institutionen alle persönlichen Daten und Informationen auszutauschen, die ihn oder seine Angehörigen und/oder in das Vorsorgeverhältnis involvierte Dritte betreffen und die für die Verwaltung und Abwicklung des Vorsorgeverhältnisses, die Bereitstellung und Verwaltung von Anlagelösungen und die Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Stiftung nützlich sind. Der Austausch von Informationen und persönlichen Daten zwischen der Stiftung und der Bank kann letztere auch in die Lage versetzen, dem Vorsorgenehmer andere Finanzdienstleistungen und -produkte anzubieten.

Im Übrigen enthält die «Datenschutzerklärung» der Stiftung (nachstehend die «Datenschutzerklärung») detaillierte Informationen, insbesondere über die gesammelten Daten, ihre Herkunft, ihre Empfänger und die Art und Weise, wie die Stiftung Personendaten bearbeitet. Diese Datenschutzerklärung ist unter der Adresse <https://www.wkb.ch/merkblatt-sparen3-stiftung> oder bei der Walliser Kantonalbank erhältlich. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Artikels und der Datenschutzerklärung jeder verbundenen Person mitzuteilen.

### **Artikel 21 – Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

# Reglement der Sparen-3-Stiftung

## Anhang – Die Gebühren im Detail

### Dossiergebühr (Vorsorgefall)

Dosiertyp

#### Freigabe Sparen-3-Kapital

#### Pauschalgebühr

Endalter	
Selbstständige Erwerbstätigkeit	
Amortisierung bestehender Schulden	
Todesfall	
Ausreise ins Ausland	
Scheidung	CHF 70.–
Invalidenrente	
Einkauf von Vorsorgebeiträgen	
Transfer zu einer anderen 3.-Säule-Stiftung	
Erwerb von Wohneigentum	
<b>Stornierung (Überschuss/Beitrags-/Überweisungsfehler)</b>	10% des Betrags, maximal CHF 50.–

#### Minimum:

- Ist der Kontosaldo kleiner als die Pauschalgebühr, so wird der geschuldete Restsaldo in Rechnung gestellt.

#### Inrechnungstellung:

- Punktuell

#### Dokumenten- und Adressenrecherchegebühr

Die detaillierten Angaben zur Dokumenten- und Adressenrecherchegebühr sind unter Link <https://www.wkb.ch/wkb-spesentarif> oder auf Anfrage bei der Walliser Kantonalbank erhältlich.

#### Courtage- und Administrationsgebühr

Die detaillierten Angaben zur Courtage- und Administrationsgebühr sind unter dem Link <https://www.wkb.ch/tarife-Anlageloesungen> oder auf Anfrage bei der Walliser Kantonalbank erhältlich.